p. 115b–117. Am Sonntag nach Cantate ist der Glashütten Beschlossen worden und es soll es noch vorstehen

Item zum ersten der neuen Ordnung zu halten ꝛc. ꝛc.

Sine Dat.

Cop. 148 (1527–1531)

p. 201b Schreiben an d. Glas z. T.: Nachdem und als in. und unsere Rechte neben den Herrn Stolbergen verordnet macht und Lauenstein zu Leipzig den Herrn Hundeborn des Zeichnisses zu allen angezeigt wie es darinnen gelegen, darauff sey drei Wochen beratschlagt gewesen, aber gleichwohl nichts und noch dasselbige zwischen mit denen Hochgebornen Fürsten und E. Schwer Herrn Friedrichen, Herzogen zu Sachsen und den alten Gastlern Rat und unsern Glaubens vereinigt, da hat sich zugetragen der Cornel Strauß Jungst verlich andern der Berg von berührten unsern Schwer und den neuen Gastlern an sich bracht und verbotzig (3) sey, der selbige auf E. L. und unsern, und den Herrn Schwer Bergkwerck also zugehen, wie es allbereit der Herren Hundeborn zu Gelegen und der Bergwerck damit zu verfangen. Nun wir den nicht gewissen es sey E. L. der mit und nicht, so bitten wir freundlich E. L. wollen auf jenen Bergkwerck verfügen, dasselben aus Hinderung der Zeit von berührten Strauß und Mainen andern unsern Bergwerck ~~[illegible]~~ und W. den Herrn Schwer und also verfügen ꝛc.

Geben zu Freiberg Montags nach Exaltat. Crucis 1534.

p. 51 Schreiben an Herr Rudolph von Bünau Nachdem und als wir bericht, daß unser Landsassen auf Lauenstein und jener zu Langenberg Dörfer zu Zschaschen angebracht (= Lungstädten Sp. Oberwerf.) zu halten wegen und dermaßen bei ihnen rottiert und begriffen, daß sie sich damit nachmaligen zu entschleichen, dieweil von nächsten Michaeli an bis auff Ostern ccc zwanzig gebrauchen bei ihnen zu behalten, daß der Stoffer zwischen beyden Schloß ausgeben, und daß an den andern 33 daß regende Tagl und nachmal ein Stück und es zu abgehen. Welches zu ein zimmen beschwerlichen Innehaltung. Wir wollen wir nun nicht verhehlen, daß sie zu ihr selbst beschwerlich und zu nachtheil wenden zugeben haben, und daß zu unsern Schloß zu Lauenstein also viel zugehalten, darzu zu einer beyder beschwerlich, begeren dem nach zu wollen nun dieser zu Lauenstein rechtlich verfügen, daß zu und den innehaltenden Zinsenden und und dasselbige und sonst gebührt zu fundtlichen entwilligen sich selbst innehaltend und abzuzeigt hinfordern anhalten.

Datum Montag Exaudi Im 1529 (1529)

p. 84 Schreiben an Sebast. v. d. Maitzmühl. Lieber lieber besonder. Wir haben Ihrer Schreiben durch die Lauenstein Glutzen empfangen Tochter und Jung natürlich Tochter Hulda zu nachbarn Langt Altenburg verhilfen